

**HAUSHALTSSATZUNG**

der Stadt Hückeswagen für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666, SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV.NRW. S. 96), hat der Rat der Stadt Hückeswagen mit Beschluss vom 06.12.2004 und 30.06.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	<b>19.873.820 €</b>
in der Ausgabe auf	<b>29.360.150 €</b>

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	<b>4.883.050 €</b>
in der Ausgabe auf	<b>4.883.050 €</b>

festgesetzt.

**§ 2**

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionsausgaben und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf **782.840 €** festgesetzt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **12.000.000 €** festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |                 |
|-----|--|-----------------|
| 1.  | Grundsteuer  |                 |
| 1.1 | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | <b>305 v.H.</b> |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                         | <b>391 v.H.</b> |
| 2.  | Gewerbsteuer<br>nach dem Gewerbeertrag                             | <b>425 v.H.</b> |

## § 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Planungszeitraum bis 2010 nicht herzustellen. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung umzusetzen.

## § 7

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen niedrigerer Besoldungsgruppen oder in Angestelltenstellen umzuwandeln.

## § 8

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind als erheblich im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 4 GO anzusehen, wenn sie 5.000 € überschreiten. Geringfügig im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 5 GO sind Überschreitungen bis 500 €.
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei „Inneren Verrechnungen“ können in Abweichung von Abs. 1 im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 4 GO grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt werden.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei Zahlungsverpflichtungen aufgrund rechtlicher Vorgaben können in Abweichung von Abs. 1 im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 4 GO grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt werden.
4. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind als erheblich im Sinne des § 84 Abs. 1 Satz 2 GO anzusehen, wenn sie 5.000 € überschreiten.

5. Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 80 Abs. 2, Nr. 1 GO ist eine Überschreitung des veranschlagten Fehlbedarfs um mehr als 500.000 € anzusehen. Die gleiche Grenze findet Anwendung für die Beurteilung einer erheblichen Ausgabensteigerung nach § 80 Abs. 2, Nr. 2 GO.
6. Als geringfügige Baumaßnahme oder Investitionsförderungsmaßnahme nach dem Wortlaut des § 80 Abs. 2, Nr. 3 GO sind solche anzusehen, deren Gesamtausgaben 10.000 € nicht überschreiten.